

## 1. Fall: Ein Englischkurs wider Willen

### Sachverhalt:

Die Italienerin F schloß in der Nähe des Mailänder Hauptbahnhofs mit der Firma R einen Vertrag über die Teilnahme an einem Fernkurs zur Erlernung der englischen Sprache ab. Vier Tage später widerriet sie ihm mit dem Hinweis, daß ihr die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein entsprechendes Widerrufsrecht einräume. Die betreffende Richtlinie war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in italienisches Recht umgesetzt worden. Trotz dieses Widerrufs erwirkte R gegen F beim Giudice Conciliatore Florenz einen Mahnbescheid, gegen den F Widerspruch einlegte. Daraufhin legte das italienische Gericht dem EuGH unter anderem folgende Frage im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 177 EGV vor:

Kann ein Verbraucher ein Widerrufsrecht gegenüber dem Gewerbetreibenden, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, auf die Richtlinie 85/577/EWG stützen und vor einem nationalen Gericht geltend machen, nachdem ihre Umsetzungsfrist verstrichen ist und bevor sie in nationales Recht umgesetzt wird?

### Normtext:

Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG):

### Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher geschlossen werden:

- während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflugs, oder
- anläßlich eines Besuchs des Gewerbetreibenden

(1) beim Verbraucher in seiner oder in der Wohnung eines anderen Verbrauchers,

## I. Allgemeine Probleme des Europarechts

(i) beim Verbraucher an seinem Arbeitsplatz,  
sofern der Besuch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers erfolgt.

(II) ...

(III) Diese Richtlinie gilt auch für Verträge, bei denen der Verbraucher unter ähnlichen wie in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bedingungen ein Angebot gemacht hat. ...

### Artikel 5

(I) Der Verbraucher besitzt das Recht, von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten, indem er dies innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die in Art. 4 genannte Belehrung erteilt wurde, entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, anzeigt. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Anzeige vor Fristablauf abgesandt wird.

(II) Die Anzeige bewirkt, daß der Verbraucher aus allen aus dem widerrufenen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen entlassen ist.

### Artikel 9

(I) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(II) ...

### Aufgabenstellung:

Wie wird der EuGH entscheiden?

### Lösung:

Thema: Mittelbare horizontale Wirkung von Richtlinien  
(Art. 189 EGV)

Verfahren: Vorabentscheidungsverfahren (Art. 177 EGV)  
Entscheidung: EuGH Rs. 91/92 (Faccini Dori). Slg. 1994, S. 3325 = NJW 1994, S. 2473

## I. Fall: Ein Englischkurs wider Willen

### A) Zulässigkeit

Der Antrag des italienischen Gerichts auf Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens wäre zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 177 EGV vorliegen.

### I. Vorlageberechtigung

Im Vorabentscheidungsverfahren vorlageberechtigt sind gemäß Art. 177 II EGV alle staatlichen Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Somit ist der Giudice Conciliatore Florenz als staatliches Gericht Italiens vorlageberechtigt.

### II. Vorlagegegenstand

Zulässige Gegenstände eines Vorabentscheidungsverfahrens sind Auslegungsfragen des geschriebenen und ungeschriebenen primären Europarechts (Art. 177 I a EGV). Gültigkeits- und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Rechtsbehandlungen der Hauptorgane der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank (Art. 177 I b EGV) und Auslegungsfragen hinsichtlich einzelner Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen (Art. 177 I c EGV). Keine zulässigen Vorlagegegenstände sind insbesondere Gültigkeits- und Auslegungsfragen aus dem Bereich der nationalen Rechtsordnungen sowie zu Urteilen des EuGH.

Die dem EuGH vorgelegte Auslegungsfrage ist gemäß Art. 177 I a, b EGV vorlagefähig, da sie ein Rechtsproblem des primären Unionsrechts (Art. 189 III EGV), nicht jedoch des nationalen Rechts zum Gegenstand hat.

### III. Entscheidungserheblichkeit

Das vorlegende Gericht muß die angestrebte Entscheidung des EuGH für erforderlich halten, um in der Sache entscheiden zu können (Art. 177 II EGV). Dadurch bedingt, daß die Entscheidungsrelevanz einer Vorlage nur aufgrund der Interpretation nationalen Rechts beurteilt werden kann und dem EuGH eine solche Auslegungskompetenz nicht zusteht,<sup>1</sup> ist ihm die Überprüfung dieser Zulässigkeitsvoraussetzung verwehrt.

### IV. Vorlageverfahren

Das italienische Gericht hat das bei ihm anhängige Verfahren nach nationalem Recht aussetzen und dem EuGH die abstrakt gefaßte Rechtsfrage un-

<sup>1</sup> Schweitzer/Hummer, Europarecht, 4. Aufl. 1993, S. 126.

## I. Allgemeine Probleme des Europarechts

mittelbar, ohne bestimmte Formvorgaben berücksichtigen zu müssen, vorzulegen.

## V. Ergebnis

Der Antrag des italienischen Gerichts auf Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens ist gemäß Art. 177 EGV zulässig.

## B) Begründetheit

Zu erörtern ist die Rechtsfrage, ob ein Verbraucher ein Widerrufsrecht gegenüber dem Gewerbetreibenden, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, auf die Richtlinie 85/577/EWG stützen und vor einem nationalen Gericht geltend machen kann, nachdem ihre Umsetzungsfrist verstrichen ist und bevor sie in nationales Recht umgesetzt wurde.

## I. Zur unmittelbaren Wirkung der Richtlinie

Zunächst ist die Vorfrage zu erörtern, ob die Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG) als Richtlinie grundsätzlich dazu geeignet ist, unmittelbare Rechtswirkungen zu entfalten.

In der Regel entfalten Richtlinien gemäß Art. 189 III EGV erst nach ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten gegenüber ihren Bürgern unmittelbare Rechtswirkungen. Vorher richten sie sich in ihrer Verpflichtungswirkung in erster Linie an die Mitgliedstaaten, nicht jedoch auch an ihre Bürger. Der EuGH hat jedoch in ständiger Rechtsprechung<sup>2</sup> anerkannt, daß Richtlinien unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise unmittelbare Wirkung gegenüber dem einzelnen entfalten:

### 1) Ablauf der Umsetzungsfrist

Zunächst mußte die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist abgelaufen sein, ohne daß deren vollständige mitgliedstaatliche Umsetzung in nationales Recht erfolgte. Die in Art. 9 I 1 der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist von 2 Jahren war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen F und R bereits abgelaufen.

<sup>2</sup> EuGH Rs. 41/74 (Van Duyn), Slg. 1974, S. 1337, 1348, Rz. 12 und Rs. 222/84 (Johnston), Slg. 1986, S. 1651, 1690 f., Rz. 54.

## 1. Fall: Ein Englischkurs wider Willen

### 2) Verletzung subjektiver Rechte durch die Richtlinie

Des weiteren müßte ein Zweck der Richtlinie die Verletzung subjektiver Rechte gewesen sein. Ein Regelungszweck der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 ist gemäß ihres Art. 5 I die Einführung eines Widerrufsrechts bei näher konkretisierten Kauf- und Werkverträgen. Somit ist sie auf die Verletzung subjektiver Rechte gerichtet.

### 3) Unbedingtheit und Bestimmtheit des Regelungsgehalts der Richtlinie

Schließlich bedarf eine Richtlinie, um unmittelbare Rechtswirkungen entfalten zu können, eines unbedingten und hinreichend bestimmten Regelungsinhaltes. Sie muß »self executing« sein. Da die Richtlinie 85/577/EWG hinsichtlich der Bestimmung der Berechtigten (Art. 1 und Art. 5 I 1 der Richtlinie) und der Widerrufsfrist (Art. 5 I der Richtlinie) unbedingte und hinreichend genau kodifiziert wurde, ist sie auch als »self executing« zu qualifizieren.

### 4) Zwischenergebnis

Die Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG) ist als Richtlinie grundsätzlich dazu geeignet, unmittelbare Rechtswirkungen zu entfalten.

## II. Zur horizontalen Direktivwirkung der Richtlinie

*Hinweis: Die folgende Prüfung hätte im Klausuraufbau auch unter Gliederungspunkt 1 2 erfolgen können.*

Problematisch ist jedoch die Frage, ob Richtlinien nur zwischen dem einzelnen und dem Staat (vertikale Direktivwirkung) oder auch zwischen gleichgeordneten Rechtssubjekten wie natürlichen und juristischen Personen Rechtspflichten unmittelbar begründen können (horizontale Direktivwirkung).

Seit seiner *Faccini Dori*-Entscheidung<sup>3</sup> lehnt der EuGH die horizontale Direktivwirkung nicht umgesetzter Richtlinien in ständiger Rechtsprechung mit der Begründung ab, daß eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Bürger begründen dürfe. Er weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß eine solche unmittelbare Verpflichtung von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur in den Fällen kompetenzrechtlich

<sup>3</sup> EuGH Rs. 91/92 (Faccini Dori), Slg. 1994, S. 3325, 3356, Rz. 24 = NJW 1994, S. 2473. Vgl. hierzu die Rezension von Odenwald, in: JA 1995, S. 629.

gestattet sei, in denen sie die Befugnis zum Erlass von Verordnungen hätte. Die unmittelbare Wirkung von Richtlinien ist somit auf solche Rechtspersonen beschränkt, die natürlichen und juristischen Personen gegenüber dem Staat verliehen werden (vertikale Direktwirkung von Richtlinien).

Jedoch erkennt der EuGH an, daß eine Richtlinie **unmittelbar** wirkt, da die nationalen Gerichte auch nicht umgesetzte Richtlinien, wenn deren Umsetzungsfrist abgelaufen ist, **anwenden** dürfen. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, alle nationalen Bestimmungen so zu **auslegen**, um das mit den Richtlinien verfolgte Ziel zu erreichen und auf diese Weise Art. 189 III EGV nachzukommen. <sup>4</sup> Die Funktion dieser richterrechtlichen Auslegungsregel ist somit die Sicherung eines Höchstmaßes an Effektivität (»effet utile«) der Richtlinien auch in Hinblick auf horizontale Rechtsverhältnisse. Insbesondere wirkt der EuGH hiermit dem Umsetzungsdefizit in den Mitgliedstaaten und der damit verbundenen Uneinheitlichkeit der Rechtsordnungen entgegen, ohne die begrenzten Einzelermäßigungen der Europäischen Union durch die Schaffung einer unmittelbaren horizontalen Rechtswirkung von Richtlinien zu überschreiten.

Im vorliegenden Sachverhalt führt diese mittelbare horizontale Direktwirkung allerdings nicht weiter, da ein dergestalt weitgehendes Widerrufsrecht, wie es die Richtlinie 85/577/EWG vorsieht, richterrechtlich nur contra legem eingeführt werden könnte. Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts wird aber durch den Interpretationsspielraum der nationalen Gerichte in **Art. 189 III EGV** begrenzt, womit ihnen die richterrechtliche Begründung des vorgesehenen Widerrufsrechts weder geboten werden kann noch erlaubt ist.

In den Fällen, in denen diese mittelbare Direktwirkung wie hier nicht den Eintritt von Schäden verhindert, vor denen die Richtlinie den Betroffenen schützen soll, steht dem Geschädigten gemäß der *Franco*-Entscheidung<sup>5</sup> des EuGH allerdings regelmäßig ein amtschaftsrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Mitgliedstaat aufgrund der verspäteten Umsetzung von Richtlinien zu.

*Hinweis: Weitere Ausführungen zur Frage, ob der F ein solcher Amtshaftungsanspruch hier tatsächlich zusteht, insbesondere eine detaillierte Prüfung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen, wären in der Klausurbearbeitung*

<sup>4</sup> EuGH Rs. 106/89 (S. 13) und Rs. 334/92 (S. 13).  
<sup>5</sup> S. 6911, Rz. 20 = *Odentahrt*. Vgl. zu letzterem die Rezension von *Odentahrt*, in: JA 1995, S. 13.  
<sup>6</sup> EuGH Rs. 6/90 und 9/90 (Francovich), Slg. 1991, S. 5357, Rz. 28 ff. = NJW 1992, S. 165.

*beitung angesichts der in eine andere Richtung zielenden Fragestellung des vorliegenden Gerichts thematisch verfehlt.*

### III. Ergebnis

Ein Verbraucher kann ein Widerrufsrecht gegenüber dem Gewerbetreibenden, mit dem er einen Vertrag geschlossen hat, nicht auf die Richtlinie 85/577/EWG stützen und vor einem nationalen Gericht geltend machen, nachdem ihre Umsetzungsfrist verstrichen ist und bevor sie in nationales Recht umgesetzt wurde.

**Schwierigkeitsgrad der Klausur:** Durchschnittliche Wahlfachklausur

#### Zur Vertiefung:

**Richter:** Die unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien zu Lasten Einzelner, EuR 1988, S. 394 – 404

**Ukrow:** Unmittelbare Wirkung von Richtlinien und gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung nach Maastricht, NJW 1994, S. 2469 – 2470

**Hakenberg:** Keine horizontale Richtlinienwirkung, ZIP 1994, S. 1510 – 1513

**Odentahrt:** Art. 189 III EGV: Wirkung nicht umgesetzter Richtlinien, JA 1995, S. 629 – 633